



# Statuten

## Inhalt

A) Name, Zweck, Sitz .....	Art. 1 - 2
B) Mitgliedschaft .....	Art. 3 - 6
C) Ehrungen.....	Art. 7
D) Organe .....	Art. 8 - 24
E) Finanzen.....	Art. 25 - 26
F) Schiesswesen.....	Art. 27
G) Rekurs- und Beschwerdeverfahren .....	Art. 28
H) Haftung .....	Art. 29
I) Schlussbestimmungen .....	Art. 30 - 32

## A) Name, Zweck, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Sportschützenverband Winterthur und Umgebung“, nachfolgend SWU genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Um die Form der Statuten einfacher und lesbarer zu gestalten, wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Art. 2 Der SWU bezweckt die Zusammenarbeit der angeschlossenen Vereine, die Vertretung deren Interessen und die Förderung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens. Im Weiteren fördert der SWU die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege der Kameradschaft und einer traditionell schweizerischen Gesinnung.

## B) Mitgliedschaft

Art. 3 Der SWU besteht aus den angeschlossenen Vereinen aus der Region Winterthur sowie den unter Art. 7 aufgeführten Ehrenmitgliedern. Der SWU ist Mitglied des Zürcherischen Schiesssportverbandes (ZHSV), welcher seinerseits dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angehört.

Art. 4 Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf Antrag an den SWU-Vorstand durch die Delegiertenversammlung. Für die Aufnahme sind die Bestimmungen in den Statuten des ZHSV verbindlich. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 5 Ein Austritt aus dem SWU muss schriftlich bis zum 30. Juni eingereicht werden. Der SWU-Vorstand bestätigt den Empfang und leitet die Austrittserklärung an den ZHSV weiter. Die Verbindlichkeiten des laufenden Jahres müssen noch erfüllt werden.

Mit dem genehmigten Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber dem SWU.

Der Ausschluss von Vereinen erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des SWU-Vorstands. Für den Ausschluss sind die Bestimmungen in den Statuten des ZHSV verbindlich.

Art. 6 Statuten der Mitgliedervereine des SWU unterliegen der Genehmigung durch den SWU-Vorstand.

### **C) Ehrungen**

Art. 7 Personen, die sich um den SWU in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **D) Organe**

Art. 8 Die Organe des SWU sind:  
A. Delegiertenversammlung  
B. Vorstand  
C. Präsidenten-/Schützenmeisterkonferenz

#### *A. Delegiertenversammlung*

Art. 9 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der SWU-Vereine, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste auf dem Zirkularweg zu erfolgen.

Anträge, die an der Delegiertenversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung dem SWU-Präsidenten einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren und zu begründen.

Anträge, die zu spät oder erst während der Delegiertenversammlung eingereicht werden, können vom Vorstand sofort behandelt oder zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung entgegengenommen werden.

Nebst den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des SWU-Vorstandes sind pro Verein zwei Delegierte stimmberechtigt. Als Vereinsdelegierte können nur eigene Vereinsmitglieder bestimmt werden. SWU-Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Vereinsdelegierte gezählt werden.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Der Besuch der Delegiertenversammlung durch die Vereine ist Ehrensache.

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind ebenfalls durch den Vorstand einzuberufen, wenn sie die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert oder wenn ein Drittel der SWU-Vereine dies schriftlich und begründet verlangt. Anträge können bis 3 Tage vor deren Beginn schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Wahlen kann die Versammlung eine geheime Wahl anfordern.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, für die weiteren Wahlgänge scheidet jeweils der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereine
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Bestimmung der finanziellen Kompetenzgrenze des Vorstands, einmalig / wiederholend
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- Anträge des Vorstandes oder der Vereine
- Ehrungen
- Orientierung aus Präsidenten-/Schützenmeisterkonferenz
- Genehmigung der Statuten oder deren Änderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des SWU
- Bestimmung des Vereins, der für den nächst-jährigen Tagungsort sorgt

### *B. Vorstand*

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Präsident                                   | Wahl ungerades Jahr |
| - Aktuar                                      | Wahl ungerades Jahr |
| - Kassier                                     | Wahl gerades Jahr   |
| - Schützenmeister / Vizepräsident / Matchchef | Wahl gerades Jahr   |
| - Nachwuchschef, Chef 10m                     | Wahl gerades Jahr   |
- Die Vorstandsmitglieder müssen nicht aktiv-schiessende Mitglieder sein.

Der SWU-Vorstand, der sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst konstituiert, vertritt den SWU in allen Belangen.

- Art. 14 Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Art. 15 Der Präsident führt in Verbindung mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Schützenmeister rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizepräsident den Präsidenten.

- Art. 16 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zu den notwendigen Sitzungen zusammen. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen und durchgeführt werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es dürfen auch Tonaufzeichnungen gemacht werden, doch ist dies zu Beginn der Sitzung ausdrücklich zu erwähnen.

- Art. 17 Die wichtigsten Aufgaben des Vorstands sind
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - Überwachung und Einhaltung der Statuten, Vorschriften und Reglemente des SWU, ZHSV und SSV
  - Vertretung des SWU an Sitzungen und Versammlungen des ZHSV
  - Vertretung des SWU an Fest- oder Traueranlässen
  - Vertretung des SWU an Matchchefkonferenz
  - Durchführung und Abrechnung der SWU-Schiessanlässe
  - Vermögensverwaltung und Kassaführung
  - Berichterstattung

- Art. 18 Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich geleistet. Effektive Unkosten werden entschädigt.

### *C. Präsidenten-/ Schützenmeisterkonferenz*

Die Präsidenten-/Schützenmeisterkonferenz dient der Orientierung der Vereine und der Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

- Art. 19    Zusammensetzung:
- Präsident      Schützenmeister SWU
  - Aktuar         Aktuar SWU
  - Mitglieder     Präsident und Schützenmeister pro Verein oder deren Vertretung
- Art. 20    Kompetenzen:
- Bereinigung und Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen für SWU Anlässe
  - Vergebung der Schiessanlässe
  - Festlegung der Schiessdaten (SSV, ZHSV, KSV, GM)
  - Behandlung von Anträgen des SWU-Vorstandes und der Vereine
- Art. 21    Anträge:
- Anträge müssen bis spätestens 30. September schriftlich und begründet dem SWU-Vorstand eingereicht werden.
- Art. 22    Einberufung:
- Die Präsidenten-/Schützenmeisterkonferenz tritt im letzten Quartal des Jahres zusammen. Sie kann aber auf Beschluss des SWU-Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- Art. 23    Stimmberechtigung:
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Konferenzpräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 24    Finanzen:
- Die Präsidenten-/Schützenmeisterkonferenz hat keine finanziellen Kompetenzen, sie kann aber Anträge an den SWU-Vorstand oder an die Delegiertenversammlung stellen.

### **E) Finanzen**

- Art. 25    Der SWU erhebt pro Kalenderjahr von seinen Mitgliedervereinen Beiträge. Der Beitrag wird an der Delegiertenversammlung festgelegt.

Vereine, welche Nachwuchskurse durchführen und diese fristgerecht abrechnen, werden in einem für den SWU tragbaren Rahmen entschädigt.

Der SWU zieht nur seine eigenen Beiträge ein. Die Festsetzung der Jahresbeiträge richtet sich nach den lizenzierten Mitgliedern analog Stichtag ZHSV.

**Art. 26 Rechnungsrevisoren:**

Der jeweilige Verein, der für die Tagungsdurchführung verantwortlich ist, stellt ebenfalls nur für dieses Jahr die Rechnungsrevisoren.

Der SWU-Kassier fordert, vor der Delegiertenversammlung, vom durchführenden Verein zwei Revisoren an. Diese prüfen die Vorjahresrechnung und erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung den Revisorenbericht.

**F) Schiesswesen****Art. 27** Der SWU kann im Rahmen der Vorschriften und Reglemente des SSV eigene Schiessanlässe durchführen.**G) Rekurs- und Beschwerdeverfahren****Art. 28** Gegen Beschlüsse und Entscheide des SWU-Vorstands oder der Delegiertenversammlung kann beim Präsidenten des ZHSV Beschwerde geführt werden.**H) Haftung****Art. 29** Für Verpflichtungen des SWU haftet nur das SWU-Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder Mitgliedervereine besteht nicht. Ausgenommen hievon sind strafbare Tatbestände.

**I) Schlussbestimmungen****Art. 30** Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.**Art. 31** Die Auflösung des SWU kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung des Eigentums und Verteilung des Finanzvermögens.

**Art. 32** Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 1968 sowie alle Nachträge und Protokollbeschlüsse. Sie treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sowie den Vorstand ZHSV sofort in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung genehmigt: 30. Januar 2015

Sportschützenverband Winterthur und Umgebung (SWU)

Der Präsident

Der Aktuar

Zürcher Schiesssportverband

Der Präsident

Der Aktuar